



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 02.09.2026
Sachb.: Mag. Claudia Hiermann
Tel.: +43 57 600-2584
Fax: +43 2682-2899
E-Mail: post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at

Zahl: 2024-004.515-10/69
OE: A2-HWA-RAN
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)
Betreff: Genehmigungsverfahren - Windpark Horitschon

Kundmachung

Gemäß § 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025 und gemäß § 9 und § 9a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2025 wird kundgemacht:

Die BE Energy GmbH, Kasernenstraße 10, 7000 Eisenstadt, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien, hat für das Vorhaben „Windpark Horitschon“ einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bei der Burgenländischen Landesregierung als zuständige UVP-Behörde gestellt.

Die BE Energy GmbH plant auf dem Gebiet der Marktgemeinde Horitschon die Errichtung und den Betrieb des „Windparks Horitschon“, welcher aus 8 Windenergieanlagen bestehen soll, davon vier Windenergieanlagen der Type Vestas V 136 mit einer Nennleistung von je 4,2 MW und einer Nabenhöhe von 149 m und vier Windenergieanlagen der Type Vestas V 162 mit einer Nennleistung von je 7,2 MW und einer Nabenhöhe von 169 m. Das geplante Vorhaben hat eine Gesamtnennleistung von 45,6 MW.

Das Vorhaben umfasst weiters die Errichtung, Ertüchtigung bzw. Benützung aller Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs. 1 Z 35 Bgld. EIWG 2006, insbesondere

- die Errichtung und den Betrieb der windparkinternen Verkabelung (samt Rohrleitungen sowie Daten- und Lichtwellenleitern),
- die Errichtung und den Betrieb der externen Energieableitung mittels Erdkabel zum Umspannwerk Kleinwarasdorf,
- die Errichtung permanenter sowie temporärer Kranstell- und Montageflächen im Bereich der Windenergieanlagen-Standorte,
- die Errichtung neuer temporärer sowie dauerhafter Wege, Trompeten und Stichwege zu den Anlagenstandorten und
- die Errichtung und den Betrieb von Hilfseinrichtungen wie bspw. Eiswarntafeln und -leuchten (samt Verkabelung) sowie SCADA-Anlagen.

Das Vorhaben ist gemäß Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit. a UVP-G 2000 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 einem Genehmigungsverfahren – im vereinfachten Verfahren – nach diesem Gesetz zu unterziehen; für die Entscheidung zuständig ist die Burgenländische Landesregierung. Aufgrund des Antrags hat die Behörde nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entweder die Genehmigung, allenfalls unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen, zu erteilen oder den Antrag abzuweisen. Das Vorhaben erstreckt sich auf die Gemeindegebiete der Marktgemeinden Deutschkreutz, Neckenmarkt und Raiding sowie die Gemeinde Großwarasdorf.

Ab **3. September 2026** bis einschließlich **15. Oktober 2026** liegen der Genehmigungsantrag und die Projektunterlagen am Gemeindeamt Horitschon, Hauptstraße 43, 7312 Horitschon, am Gemeindeamt Deutschkreutz, Hauptstraße 79, 7301 Deutschkreutz, am Gemeindeamt Neckenmarkt, Rathausgasse 1, 7311 Neckenmarkt, am Gemeindeamt Raiding, Franz-Liszt-Platz 1, 7321 Raiding und am Gemeindeamt Großwarasdorf, Obere Hauptstraße 18, 7304 Großwarasdorf sowie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft und Anlagen, Landhaus Neu, 3. Stock, Zimmer A-315, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, während der jeweiligen Amtsstunden zur **öffentlichen Einsichtnahme** auf.

Ab **3. September 2026** bis einschließlich **15. Oktober 2026** besteht für Parteien die Möglichkeit, **schriftliche Einwendungen** zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung bei der Burgenländischen Landesregierung, per Adresse: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 – Hauptreferat Wirtschaft und Anlagen, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen.

Jedermann kann gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Eine Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) gemäß § 19 UVP-G 2000 am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil. Eine Partei ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht und Revision an den Verwaltungsgerichtshof sowie Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (§ 19 Abs. 4 UVP-G 2000).

Der Antrag wird durch Edikt kundgemacht, dies hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig, also ab **3. September 2026** bis einschließlich **15. Oktober 2026**, bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben (§ 44b AVG und § 9 Abs. 6 UVP-G 2000).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 3 AVG).

Weitere Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren können ebenfalls durch Edikt vorgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Pia-Maria Jordan-Lichtenberger, BA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail post.a2-wirtschaft@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>